

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“.**

Vom 14. Mai 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081) wird wie folgt geändert:

Hinter § 8a ist einzufügen:

„§ 8b

Waldungen, die an die Kraftfahrbahnen anschließen, gelten vom Zeitpunkt der Inbesitznahme der für die Kraftfahrbahnen benötigten Grundstücke an in einer Breite von 40 Metern, von der äußeren Kante der befestigten Fahrbahn an gerechnet, als Schutzwaldungen. Sie sind nach den Weisungen zu bewirtschaften, welche die Forstaufsichtsbehörde im Einverständnis mit der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ gibt. Die Durchführung erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang.

Werden dem Eigentümer oder Nutznießer Maßnahmen auferlegt, die höhere Aufwendungen erfordern, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung üblich sind, oder werden Nutzungs-

beschränkungen von ihm verlangt, so ist er von der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ angemessen zu entschädigen.

Die Entschädigung setzt, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, die Forstaufsichtsbehörde fest; über Beschwerden entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Forstaufsichtsbehörden sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung in Preußen und Bayern die Regierungsforstämter, im übrigen Reich die Landesforstverwaltungen.“

Berlin, den 14. Mai 1936.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsverkehrsminister
Fhr. v. Elb

**Erste Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Vom 30. April 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

Die in den anliegenden kirchlichen Verordnungen, und zwar

- Anlage 1*
(S. 441)
- a) für die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck durch die Verordnung vom 12. September 1935, betreffend Änderung der Rotverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 4. Februar 1922,
- Anlage 2*
(S. 441)
- b) für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins durch die Verordnung zur vollen

Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 14. Mai 1935

ergangenen Vorschriften werden, soweit erforderlich, bestätigt mit der Maßgabe, daß die zu b genannte Verordnung erst vom 1. April 1935 ab gilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. April 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl